

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1054/09  
von Catherine Boursier (PSE)  
an die Kommission

Betrifft: Einrichtung einer "Sachverständigengruppe" zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

Die Europäische Kommission hat beschlossen, eine „Sachverständigengruppe“ einzusetzen, die Überlegungen zur Neufassung der Richtlinie 95/46/EG<sup>1</sup> vom 24. Oktober 1995 über den Schutz personenbezogener Daten anstellen soll, um den neuen Herausforderungen des Schutzes personenbezogener Daten in Europa vor dem Hintergrund der Entwicklung neuer Technologien und der Globalisierung zu begegnen.

Im Sinne der von der Europäischen Kommission ergangenen „Aufforderung zur Interessenbekundung“ soll diese Gruppe die Kommission in ihrem Nachdenken über die Notwendigkeit der Unterbreitung neuer Legislativvorschläge unterstützen und einen praktischen Beitrag zu deren Vorbereitung leisten. Ferner soll sie sich mit der Frage des Datenschutzes in den hoheitlichen Bereichen befassen, die in die „dritte Säule“ fallen.

Allerdings gibt die Zusammensetzung dieser Sachverständigengruppe zu sehr ernsten Zweifeln Anlass. Von den fünf Mitgliedern, aus denen die Gruppe besteht, gehören vier entweder zu US-amerikanischen Unternehmen – Google, Intel (Kalifornien) – oder zu Anwaltskanzleien, die ihren Hauptsitz gleichfalls in den USA haben: Covington & Burling LLP (Washington DC), Hunton und Williams (Virginia). Ein einziges Mitglied stammt aus Europa. Es handelt sich dabei um den Leiter der niederländischen Behörde, der als stellvertretender Vorsitzender die gemäß Artikel 29 eingesetzte Datenschutzgruppe vertritt.

Die o.g. Richtlinie stellt den Rechtsschutzrahmen für die individuellen Rechte der europäischen Bürger hinsichtlich der personenbezogenen Daten dar. Hält es die Kommission daher für legitim, dass eine Sachverständigengruppe, die über Befugnisse nachdenken soll, die die „dritte Säule“ und damit Souveränitätsfragen berühren, zu vier Fünfteln aus Personen besteht, die US-amerikanische Privatinteressen vertreten?

Würden die Kommission die Gründe erläutern, die sie veranlasst haben, diese Sachverständigen anderen europäischen Personen, die mit Sicherheit ebenso kompetent sind, vorzuziehen?

Kann die Kommission darlegen, ob das Europäische Parlament über die Tätigkeit dieser Sachverständigengruppe unterrichtet wird, und welche Schritte die Kommission in diesem Beschlussfassungsprozess zu unternehmen gedenkt?

---

<sup>1</sup> ABI. L 281 vom 23.11.1995, S.31.